

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis 117

Überörtliche Kommunalprüfung: „Der demografische Wandel als Herausforderung für die kommunale Wohnungswirtschaft“ – Öffentliche Auslegung der Prüfungsmittelteilung 117

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) 118

Entlastung der Betriebsleitung für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2021 sowie den Jahresabschluss per 31.12.2021 des Eigenbetrieb Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen 118

6. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen 118

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Oetzen 119

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 14.03.2013 119

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Tarif-Nr. 22.5 im Anhang „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung“ zur Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 27.Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 11/2001, S. 60), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 24/2023, S. 198), wird wie folgt neu gefasst:

„22.5 sonstige ärztliche Untersuchungen/Gutachten zur gesundheitlichen Eignung: nach Zeitaufwand; Zeitaufwandssatz je angefangene viertel Stunde (0,25 h)

- für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 16,25
- für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten

Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 20,00

- für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie sonstige Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 24,75“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, 30.09.2025

Der Landrat

gez. – Dienstsiegel –

(Dr. Blume)

Überörtliche Kommunalprüfung: „Der demografische Wandel als Herausforderung für die kommunale Wohnungswirtschaft“ – Öffentliche Auslegung der Prüfungsmittelteilung

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs hat nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG –) vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die wohnungswirtschaftliche Betätigung von neun niedersächsischen Kommunen im Wege einer überörtlichen Kommunalprüfung (üöKp) geprüft, darunter die des

Landkreises Uelzen. Dabei wurden vorrangig die jeweiligen kommunalen Wohnungsgesellschaften betrachtet. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Haushaltsjahre 2020 bis 2022.

Die auf den 09.07.2025 datierende Prüfungsmitteilung (Az.: 10712/6.2 – 03/2024) ist dem Kreistag des Landkreises Uelzen am 30.09.2025 bekanntgegeben worden (§ 5 Abs. 1 NKPG).

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 16.10.2025 bis zum 24.10.2025 beim Landkreis Uelzen, Raum 2/321, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (§ 5 Abs. 2 NKPG).

Uelzen, 30.09.2025

Der Landrat

gez.

(Dr. Blume)

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßen- bauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 6b (Abs.1 S.1) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Hansestadt Uelzen vom 28.01.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2024, wird aufgehoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Uelzen, den 22.09.2025

*Hansestadt Uelzen
(Siegel)*

*gez. Markwardt
Bürgermeister*

Entlastung der Betriebsleitung für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2021 sowie den Jahresabschluss per 31.12.2021 des Eigenbetrieb Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen

Am 04.06.2025 wurde folgender Bestätigungsvermerk von der mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2021 sowie des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus und Stadtmarketing Hansestadt Uelzen beauftragten Wirtschaftsprüferin Manuela Wodarz, Lüneburg erteilt:

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung

zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2021 sowie der Jahresabschluss per 31.12.2021 wird festgestellt und der Bürgermeister sowie die Betriebsleitung wird entlastet.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 379.213,36 € soll der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 110 Abs. 6 i. V. m. § 123 Abs. 1 NKom-VG zugeführt werden.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschluss liegen zusammen mit dem Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 07.10.2025

*Hansestadt Uelzen
Jürgen Markwardt
Bürgermeister*

6. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen am 17.06.2025 folgende 6. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 16.2.1

Baumwahlgrabstätten unter dem Gemeinschaftsbaum (BWG)

- (1) Bei BWG werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden BWG für Einzel- oder mehrstellige Bestattungen eingerichtet.
- (3) An BWG wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit verliehen.
- (4) Auf die BWG finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die BWG herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die naturbelassenen Findlinge ohne Stütze beträgt 40 cm x 30 cm für Einzelgrabstätten und 50 cm x 40 cm für mehrstellige Grabstätten, ein Einzelstein pro Doppelgrab ist möglich. Die Liegesteine werden in Absprache mit und von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

*Uelzen, 30.06.2025
Der Verbandsvorstand
L. S.*

*Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen
gez. Waldmann gez. Dammann*

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit

gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 02.07.2025

*Der Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen
– Verwaltungsausschuss –*

L. S.

gez. Vielhauer gez. Horn

**6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)
vom 11.10.2011 für die Friedhöfe der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Molzen in Molzen und der Ev.-luth.
Kapellengemeinde Oetzen in Oetzen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Molzen für den Friedhof in Molzen und der Kapellenvorstand Oetzen für den Friedhof in Oetzen am 09.07.2025 folgende 6. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 6 Abschnitt II Nr. 3 1.2 wird wie folgt geändert:
1.2 im Kindergrab 142,80 €

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molzen, 12.08.2025

*Der Kirchenvorstand: L.S.
gez. Ritz gez. Conrad*

Oetzen, 12.08.2025

*Der Kapellenvorstand: L.S.
gez. Wittenberg gez. Wollrath*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 24.09.2025

*Der Kirchenkreisvorstand: L.S.
gez. Vielhauer gez. Wagner*

**2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 14.03.2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der § 17 Absatz 1 wird um folgendes ergänzt:

- f) Urnenwahlgräber unter dem Gemeinschaftsbaum (UGB)“

Der § 17 wird um folgendes ergänzt:

- (5) In den UGB (Urnenwahlgräbern unter dem Gemeinschaftsbaum) – Anlagen können nur Urnenbestattungen erfolgen. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. Die UGB-Grabstätten werden als Urnenwahlgrabstätten eingerichtet. Die einzelnen Urnengrabstätten werden der Reihe nach, auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einstellig oder mehrstellig

zugewiesen. Die Herrichtung und Pflege der Fläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabzubehör ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich frische Blumen können in einer Steckvase oder als liegender Strauß niedergelegt werden. Verwelkte Blumen dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden. Denkmäler sind grundsätzlich nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine mit vertiefter Schrift zulässig. Die maximale Größe der Liegesteine für einstellige Grabstätten beträgt 40 cm x 30 cm und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 40 cm. Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen ist nicht zulässig. Um- oder Ausbettungen der Urnen sind **nicht** möglich.

Art. II

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, den 05.12.2024

*Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
(Siegel)
Feller
Samtgemeindebürgermeister*

